

# Übergangsregelungen

## zur Umsetzung des Vergütungsverzeichnisses - Anlage 1.3 des Vertrages über die Versorgung mit Hebammenhilfe nach § 134a SGB V

ab 15. Juli 2017

Der Deutsche Hebammenverband e.V. (DHV), Karlsruhe, sowie  
der Bund freiberuflicher Hebammen Deutschlands e.V. (BfHD), Frankfurt am Main,

und

der GKV-Spitzenverband, Berlin,

sehen für die technische Umsetzung des Vergütungsverzeichnisses ab dem 15.07.2017 Übergangsregelungen zu Abrechnungen von Hebammenleistungen und Nachforderungen für bereits abgerechnete Hebammenleistungen wie folgt vor:

1. Leistungen, die bis zum 14.07.2017, 24 Uhr vollendet wurden, sind zu dem bis zum 14.07.2017 geltenden Vergütungsverzeichnis abzurechnen.
2. Leistungen, die ab dem 15.07.2017, 0:00 Uhr vollendet sind, sind zu dem ab dem 15.07.2017 geltenden Vergütungsverzeichnis unter Berücksichtigung von den nach Punkt 4. anschließenden Übergangsregelungen abzurechnen.
3. Bei den Abrechnungspositionen zu Geburten ist jeweils der Zeitpunkt der Geburt (Datum und Uhrzeit der Geburt des Kindes) maßgeblich.
4. Leistungen ab dem 15.07.2017, die bereits erbracht, quittiert und abgerechnet sind, sind bis zum 31.12.2017 entsprechend der als Anlage beigefügten Differenzbetragsauflistung für alle Leistungen nachzufordern.

Für folgende Punkte gelten nachfolgende Übergangsregelungen:

### **Anlage 1.1**

#### § 7 Versichertenbestätigungen - Umgang mit den Vordrucken:

Spätestens ab 01.10.2017 sind Vordrucke von Versichertenbestätigungen zu verwenden, die alle in der Schiedsstelle vereinbarten Inhalte abbilden (Internetseiten hierzu siehe Ende des Dokuments). Die Vertragspartner beabsichtigen bis Ende des Jahres 2017 standardisierte und verpflichtend anzuwendende Versichertenbestätigungen zu erarbeiten und zur Verfügung stellen. Sind bis zum 30.06.2018 keine standardisierten Versichertenbestätigungen vereinbart, gelten die Versichertenbestätigungen des Schiedsbeschlusses vom 05.09.2017 verpflichtend.

### **Anlage 1.3**

#### **Neue Leistungen**

Die „neuen“ Leistungen nach den Positionsnummern 0230, 0240, 0400 (GDM-Vortest), 0830, 1830, 1850, 2630, 2650, 2730 können ab dem Zeitpunkt der Quittierung auf den Versichertenbestätigungen nach Schiedsbeschluss am 05.09.2017 abgerechnet werden.

## Vorgespräche

Bei den Vergütungspositionen für die Vorgespräche („alte“<sup>1</sup> Positionsnummer 0200 je 15 Minuten, „neue“<sup>2</sup> Positionsnummern für Pauschalen nach Positionsnummern 0200, 0230 und 0240) gilt folgendes:

- Ab dem Zeitpunkt der Quittierung eines Vorgesprächs nach Schiedsbeschluss am 05.09.2017 sind für die Vorgespräche die „neuen“ Positionsnummern (0200, 0230 und 0240) abrechenbar. Ab dem 01.10.2017 sind ausschließlich die „neuen“ Positionsnummern abrechenbar.
- Für Vorgespräche, die in der Zeit vom 15.07.2017 bis zum 30.09.2017 erbracht, quittiert und bereits vor dem 01.10.2017 nach der Positionsnummer 0200 („alte“ Positionsnummer) abgerechnet wurden, gilt folgendes:  
Für Vergütungen für Positionsnummer 0200 im 15-Minuten-Takt („alte“ Positionsnummer) sind **nachzufordern**:
  - 0200: 17 % von 8,83 € = **1,50 €**
- Für Vorgespräche, die in der Zeit vom 15.07.2017 bis zum 30.09.2017 erbracht und quittiert und vor dem 01.10.2017 nach der Positionsnummer 0200 („alte“ Positionsnummer) noch nicht abgerechnet wurden, gilt folgendes:  
Für Vergütungen für Positionsnummer 0200 im 15-Minuten-Takt („alte“ Positionsnummer) sind **abzurechnen**
  - 0200: **10,33 €** (8,83 € + 1,50 €).

## GDM-Vortest

Die „alten“ Positionsnummern 040X – Entnahme von Körpermaterial in der Schwangerschaft sind mit Schiedsbeschluss umgewidmet worden für die Abrechnung von einem GDM-Vortest. Entnahme von Körpermaterial sowohl in der Schwangerschaft, während der Geburt und im Wochenbett sind nach Schiedsbeschluss am 05.09.2017 über die Positionsnummern 250X („alte“ Positionsnummern für Entnahme von Körpermaterial im Wochenbett) abrechenbar.

Bei der Abrechnung der Positionsnummern 040X gilt folgendes:

- Ab dem Zeitpunkt der Quittierung eines GDM-Vortests nach Schiedsbeschluss am 05.09.2017 ist für den GDM-Vortest die „neue“ Positionsnummer (0400) abrechenbar. Ab dem 01.10.2017 ist mit der Positionsnummer 0400 ausschließlich der GDM-Vortest abrechenbar.
- Für Entnahme von Körpermaterial („alte“ Positionsnummer 040X), die in der Zeit vom 15.07.2017 bis zum 30.09.2017 erbracht, quittiert und bereits vor dem 01.10.2017 nach der Positionsnummer 040X („alte“ Positionsnummer) abgerechnet wurden, gilt folgendes:  
Für Vergütungen für die folgenden Positionsnummern sind **nachzufordern**:
  - 040X: 17 % von 6,73 € = **1,14 €**

Zusätzlich ist eine Abrechnung der „neuen“ Positionsnummer GDM-Vortest (0400) ab 05.09.2017 möglich (unter Verwendung der „neuen“ Versichertenbestätigungen nach dem Schiedsspruch).

---

<sup>1</sup> „alte“ Positionsnummern sind Positionsnummern und deren Inhalte, die vor dem Inkrafttreten des Vertrages am 15.07.2017 galten

<sup>2</sup> „neue“ Positionsnummern sind Positionsnummern und deren Inhalte, die ab dem Inkrafttreten des Vertrages am 15.07.2017 gelten

- Für Entnahmen von Körpermaterial, die in der Zeit vom 15.07.2017 bis zum 30.09.2017 erbracht, quittiert und noch nicht abgerechnet wurden, sind nach den Vergütungspositionen 250X („neue“ Positionsnummern) abzurechnen.  
Für Vergütungen für die folgenden Positionsnummern sind **abzurechnen**:
  - 250X: **7,87 €** (6,73 € + 1,14 €)

Zusätzlich ist eine Abrechnung der „neuen“ Positionsnummern GDM-Vortest (0400) ab 05.09.2017 möglich (unter Verwendung der „neuen“ Versichertenbestätigungen nach dem Schiedsspruch).

### **Beleggeburten**

Bei den Vergütungspositionen für die Dienst-/Begleit-Beleggeburten („alte“ Positionsnummern 09XX für bis zu acht Stunden vorher und bis zu drei Stunden nach der Geburt; „neue“ Positionsnummern 09XX für Pauschalen für bis zu einer Stunde vorher und bis zu drei Stunden nachher) gilt folgendes:

- Ab dem Zeitpunkt der Quittierung einer Beleggeburt nach Schiedsbeschluss am 05.09.2017 sind für die Beleggeburten die „neuen“ Positionsnummern (09XX) sowie für die persönliche Betreuung bei Wehen (05XX) für die Betreuungszeit vor Beginn der Pauschale (von einer Stunde vor der Geburt) abrechenbar. Ab dem 01.10.2017 sind ausschließlich die „neuen“ Positionsnummern abrechenbar.
- Für Beleggeburten, die in der Zeit vom 15.07.2017 bis zum 30.09.2017 erbracht, quittiert und bereits vor dem 01.10.2017 nach den Positionsnummern 09XX („alte“ Positionsnummern) abgerechnet wurden, gilt folgendes:  
Für Vergütungen für folgende Positionsnummern sind **nachzufordern**:
  - 090X: 17 % von 271,94 € = **46,23 €**
  - 091X: 17 % von 327,94 € = **55,75 €**
- Für Beleggeburten, die in der Zeit vom 15.07.2017 bis zum 30.09.2017 erbracht, quittiert und nach den Vorgaben vor dem Schiedsbeschluss quittiert und nach den Positionsnummern 09XX („alte“ Positionsnummern) nicht abgerechnet wurden, gilt folgendes:  
Für Vergütungen für folgende Positionsnummern sind **abzurechnen**:
  - 090X: **318,17 €** (271,94 € + 46,23 €)
  - 091X: **383,69 €** (327,94 € + 55,75 €)

### **Nicht vollendete Geburten**

Bei den Vergütungspositionen für die nicht vollendeten Geburten („alte“ Positionsnummern 16XX als Pauschale; „neue“ Positionsnummern 16XX je angefangene 30 Minuten) gilt folgendes:

- Ab dem Zeitpunkt der Quittierung einer nicht vollendeten Geburt nach Schiedsbeschluss am 05.09.2017 sind für die nicht vollendeten Geburten die „neuen“ Positionsnummern (16XX) abrechenbar. Ab dem 01.10.2017 sind ausschließlich die „neuen“ Positionsnummern abrechenbar.
- Für nicht vollendete Geburten, die in der Zeit vom 15.07.2017 bis zum 30.09.2017 erbracht, quittiert und bereits vor dem 01.10.2017 nach den Positionsnummern 16XX („alte“ Positionsnummern) abgerechnet wurden, gilt folgendes:  
Für Vergütungen für folgende Positionsnummern sind **nachzufordern**:
  - 160X: 17 % von 203,38 € = **34,57 €**
  - 161X: 17 % von 244,06 € = **41,49 €**

- Für nicht vollendete Geburten, die in der Zeit vom 15.07.2017 bis zum 30.09.2017 erbracht, quittiert und nach den Positionsnummern 16XX („alte“ Positionsnummern) noch nicht abgerechnet wurden, gilt folgendes:  
Für Vergütungen für folgende Positionsnummern sind **abzurechnen**:
  - 160X: **237,95 €** (203,38 € + 34,57 €)
  - 161X: **285,55 €** (244,06 € + 41,49 €)

### **Umgang mit Nachforderungen von Differenzbeträgen für bereits abgerechnete Leistungen**

- Nachforderungen von Differenzbeträgen für die o.g. Leistungen können im o.g. Sinne von den Hebammen bis zum 31.12.2017 gestellt werden. Hierfür muss eine Rechnung mit Angabe der ursprünglichen **Rechnungsnummer** und des **IK der Hebamme** gestellt werden.
- Bei Nachforderungen von Differenzbeträgen von bereits abgerechneten o.g. Leistungen müssen die den Krankenkassen bereits vorgelegten Versichertenbestätigungen nicht mehr beigelegt werden.
- Bei Nachforderungen dürfen lediglich die Differenzen nach der beigefügten Differenzbetragsaufstellung in Rechnung gestellt werden. Rechnungen, die nicht korrekt gestellt sind, können von den Kostenträgern abgewiesen werden.

Das ab 15.07.2017 gültige „Bundeseinheitliche Positionsnummernverzeichnis für Leistungen der Hebammenhilfe“ ist eingestellt unter:

[https://www.gkv-datenaustausch.de/leistungserbringer/sonstige\\_leistungserbringer/sonstige\\_leistungserbringer.jsp](https://www.gkv-datenaustausch.de/leistungserbringer/sonstige_leistungserbringer/sonstige_leistungserbringer.jsp)

Der aktuelle Vertrag ist eingestellt unter:

<https://www.gkv->

[spitzenverband.de/krankenversicherung/ambulante\\_leistungen/hebammen/hebammenhilfevertrag/hebammenhilfevertrag.jsp](https://www.gkv-spitzenverband.de/krankenversicherung/ambulante_leistungen/hebammen/hebammenhilfevertrag/hebammenhilfevertrag.jsp)

<https://www.hebammenverband.de/mitgliederbereich/verguetung/>

<http://www.bfhd.de/>

Berlin, Frankfurt, Karlsruhe, den 20. September 2017